



Kommunale Energienetze • Inn-Salzach

Netzanschlussvertrag bei registrierender 1/4-h-Leistungsmessung

zwischen

Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

Weserstr. 4, 84453 Mühldorf a. Inn,
HRA 9889, VDEW - Codenummer: 9900432000001
vertreten durch Herrn Oliver Dichtl und Herrn Franz Wutz
(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

und

.....
Name

Vorname

.....
Telefon

Fax

.....
Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

(nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt)

Angaben zur Entnahmestelle

.....
Zählerpunktbezeichnung

Vorbemerkung

Die Vertragspartner schließen folgenden Vertrag über den Anschluss der Kundenanlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers. Dieser Vertrag regelt nicht die Lieferung von elektrischer Energie (Stromliefervertrag), die Nutzung des Verteilernetzes des Netzbetreibers zur Belieferung mit Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

1. Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Kundenanlage gemäß Ziffer 2 ABAAN. Der Ort des Netzanschlusses liegt in der

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

Der Anschluss erfolgt an das V Netz.

Die Netzanschlusskapazität beträgt kW.

Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Leistung nach Ziffer 1.2, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.

Die Netzanschlusskosten einschließlich des Baukostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilernetzanlagen des Netzbetreibers sind für die vorgenannte Netzanschlusskapazität bereits komplett bezahlt.

Die Netzanschlusskosten einschließlich des Baukostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilernetzanlagen des Netzbetreibers sind für die vorgenannte Netzanschlusskapazität bereits zum Teil bezahlt.

Die endgültigen Beträge sind in der Abschlussrechnung ausgewiesen.

2. Bereitstellung des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber hält für die Dauer dieses Vertrages den Netzanschluss entsprechend Ziffer 1 zur Verfügung des Anschlussnehmers.

Soweit noch kein Netzanschluss besteht, wird dieser vom Netzbetreiber gemäß der im Anhang getroffen Vereinbarung erstellt.

3. Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist.

Der Anschlussnehmer ist nicht Grundstückseigentümer. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers zu verwenden. Im Falle der Erstellung des Netzanschlusses hat sich die Zustimmung auch darauf zu erstrecken.

4. Mitteilungspflicht

Der Anschlussnehmer teilt den Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

5. Mess- und Steuereinrichtung

Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden vom Netzbetreiber, wenn dieser Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 1 eingebaut. Die Messung erfolgt V-seitig.

Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdende Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber dem Netzbetreiber, wenn dieser Messstellenbetreiber ist, der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

Eine durch den Netzbetreiber anwählbare analoge Telefonnebenstelle nahe der Zähleinrichtung ist durch den Anschlussnehmer bereit zu stellen. Stellt der Anschlussnehmer dies nicht zur Verfügung, werden die Mehrkosten für die Auslesung per GSM-Modem monatlich in Rechnung gestellt.

6. Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Übertragungsleistung wird jedoch erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist.

Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses.

Die Beschreibung des Netzanschlusses und der Messeinrichtungen (Anlage 1), die „Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)“ (Anlage 2) und die „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ (Anlage 3) sind beigelegt und Bestandteil des Vertrages.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach
GmbH & Co. KG
Weserstr. 4
84453 Mühldorf a. Inn

Ort

Datum, Unterschrift Anschlussnehmer

Datum, Unterschrift, Stempel

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Mess- und Steuereinrichtungen

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers